

Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums

Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog

Band: 36 (1980)

Artikel: Judenkennzeichen in Böhmen und Mähren

Autor: Niedermeier, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-961217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JUDENKENNZEICHEN IN BÖHMEN UND MÄHREN

von Hans Niedermeier

Die Kennzeichnung Andersgläubiger hat seinen Ursprung im Orient. Die grossen religiösen Eiferer, die Bekenner des Islams, führten erstmals Abzeichen für die «Ungläubigen» ein. Omar, der zweite der Kalifen, ordnete im Jahre 634 «zur Wahrung der Reinheit des Glaubens, um Vermischung und Verwechslung der Ungläubigen mit den Gläubigen zu verhüten», an, dass alle Ungläubigen durch einen Gürtel, durch eine Kopfbinde und eine Naht auf dem Oberkleid oder auf den Schultern, und zwar die Juden durch eine gelbe, die Christen durch eine blaue, die Magier durch eine schwarze kenntlich sein sollen. (1) Diese Anordnung wurde in den islamischen Ländern oft erneuert und erweitert.

Die Einführung besonderer Kennzeichen für Juden in Europa geht in erster Linie auf Papst Innozenz III. (1198-1216) zurück. Er liess auf der zwölften allgemeinen Synode im Lateran zu Rom am 30. November 1215 beschliessen, dass Juden und Sarazenen in allen christlichen Ländern zur Unterscheidung von den Christen eine besondere Art von Kleidung tragen müssten, um eine fleischliche Vermischung zwischen Juden und Christen hintanzuhalten. (2)

Wie die Trachten überhaupt, so waren auch die Judenkennzeichen der Mode unterworfen. Die Art, Farbe und Grösse des Judenabzeichens war in den einzelnen Ländern und Gebieten verschieden und wechselte auch in ihnen selbst. So gab es etwa in Böhmen und Mähren im 17. und 18. Jahrhundert besondere, nur dort gebräuchliche Zeichen.

I. Der Judenhut.

In Böhmen soll es nach dem Bericht von Veleslavin (3) und anderen Historikern (4) schon im 11. Jahrhundert ein Judenzeichen gegeben haben. Als die Juden im Jahre 1067 von Herzog Vratislav II. aus Böhmen verwiesen worden waren, konnten sie — nach diesem Bericht — ihre Rückkehr nur unter mehreren Bedingungen erwirken. Eine von diesen war, dass die Juden sich verpflichten mussten, auf ihren Kleidern einen Tuchlappen von gelber Farbe zu tragen. Dieser Bericht ist jedoch unhistorisch. Es ist nicht der geringste Anhaltspunkt für die Annahme vorhanden, dass in Böhmen schon vor dem Konzil von 1215 ein Judenkennzeichen eingeführt gewesen wäre. (5)

Mit Sicherheit ist dagegen in Böhmen durch die Wiener Synode von 1267 ein Judenkennzeichen in der Form eines Hutes verordnet worden. (6) Dieser Judenhut hatte zunächst eine kugelartige Form, aus der eine Spitze hervorragte, an der manchmal eine kleine Kugel befestigt war, oder die Spitze hatte die Form eines Hornes, weswegen er auch der gehörnte Hut (*pileus cornutus*) genannt wurde. Die Form des Hutes durfte niemals mit der allgemeinen Mode übereinstimmen. So erhielt der Judenhut im 14. Jahrhundert, als Kapuzen modern waren, die Form eines Zuckerhutes mit breitem oder schmalem herabhängenden Rand, während im 15. und 16. Jahrhundert die ausser Mode gekommenen weichen Kappen, immer mit der typischen Spitze, vorgeschrieben waren. Die Farbe des Hutes war im allgemeinen gelb, zuweilen auch weiss.

Dass der Judenhut in den böhmischen Ländern, zumindest aber in Mähren, bereits im Jahre 1243 gebräuchlich war, beweist eine Bestimmung im Brünner Schöffebuch, wonach dem zum Tode verurteilten Juden bei seiner Hinrichtung, zur Unterscheidung von den gleichzeitig mit ihm hingerichteten Nichtjuden, ein aus Holz verfertigter Judenhut auf den Kopf gedrückt wurde. (7) Einen weiteren Beweis für den Gebrauch des Judenhutes in Böhmen während der Regierungszeit Wenzels I. (1230-1253) liefert uns eine altböhmische Sage, von der die tschechische Reimchronik des sogenannten Dalimil berichtet. Danach hat ein tschechisches Geschlecht den Judenhut als Wappen angenommen. Der Sage nach soll ein Všeslav oder Zdislav, ein böhmischer Adeliger, im Jahre 1252 ein jüdisches Mädchen vergewaltigt und darauf getötet haben. Dieser wurde deshalb auf Veranlassung ihres Vaters von seinem eigenen Diener erschlagen. Doch die Verwandten des Erschlagenen rächten sich an dem Juden, wofür sie wieder bestraft wurden. Später trafen sie mit den Juden eine Vereinbarung, derzufolge sie als Strafe einen Judenhut als Wappen annahmen. (8)

Dass der spitze Hut das typische Kennzeichen der Juden in den böhmischen Ländern im 13. Jahrhundert war, bezeugen auch die in Böhmen gefertigten Miniaturen in Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts, die Zíbrt nachgewiesen hat. (9) Alle als Juden bezeichneten Personen sind mit einem Spitzhut auf dem Kopfe dargestellt. Ebenso werden die in der Handschrift «Passional der Kunigunde» zahlreich vorkommenden Juden ausschliesslich durch Spitzhüte kenntlich gemacht. Die Handschrift wurde im Jahre 1312 von Beneš im Auftrag der Kunigunde, Tochter Ottokars II., illuminiert und befindet sich heute im Besitz der Prager Universitätsbibliothek. (10) In der Kuttenberger Bibel vom Jahre 1489 sind die Juden gleichfalls mit Spitzhüten abgebildet.

Dennoch trugen zu jener Zeit weder in Böhmen noch in Mähren alle

Juden tatsächlich den diskriminierenden Judenhut. Zeitweise war es nicht einmal geboten, diesen Hut zu tragen. So lehnte beispielsweise Ottokar II. (1254-1278) die Ausführung des Beschlusses der Wiener Synode von 1267 nicht nur ab, er erneuerte sogar 1268 sämtliche Privilegien der Juden. (11) Im allgemeinen allerdings haben die Kirchenbehörden stets mit mehr oder weniger Erfolg auf Einhaltung der Konzilsbestimmung über die Kennzeichnung der Juden in der Öffentlichkeit geachtet. Ausser unter der Herrschaft Přemysl Ottokars II., der den Juden 1254 ein grosszügiges Privileg gegeben hatte, wurde auch unter Karl IV. auf die Einhaltung des kirchlichen Gebots kein grosser Wert gelegt. Diese Haltung änderte sich erst zur Zeit der hussitischen Kämpfe im 15. Jahrhundert.

Nachdem im Alltag die gebotenen Judenabzeichen kaum noch zu beobachten waren, sah sich 1349 die Synode von Prag unter dem ersten Prager Erzbischof Ernst von Pardubitz genötigt, das Thema Judenkennzeichnung erneut aufzugreifen. Zwecks Unterscheidung der Juden von den Christen forderte die Synode, dass fürderhin alle männlichen Juden breitkrempige Hüte tragen sollten, nicht aber Kapuzen. Die Judenfrauen sollten ihr Haupt zwar auch verhüllen, aber eine Locke auf die Stirne vorfallen lassen, um so jederzeit von den Christenfrauen unterschieden werden zu können. (12) In Mähren wurde die Kennzeichnung der Juden ebenfalls nur locker gehandhabt. 1349 erliess deshalb die Diözesansynode von Olmütz unter Bischof Johann VII. scharfe Verfügungen wegen der Kleidung der Juden; diese sollte sich «deutlich» von der der Christen unterscheiden. (13) Dies sind Belege dafür, dass wenigstens im 14. Jahrhundert der ursprünglich verordnete spitze Judenhut offensichtlich nicht mehr getragen wurde.

Alle Verordnungen über die Judenkennzeichnung sind bis zum Ausgang des Mittelalters ausschliesslich von den Kirchenbehörden aus gegangen, die die weltlichen Behörden zu deren Durchführung benutzten oder zu benutzen versuchten. Erst mit dem Beginn der Neuzeit, als die Austreibung der Juden aus Spanien und Portugal stattfand und die judenfeindliche Stimmung auch im böhmisch-mährischen Raum zunahm, begannen die weltlichen Behörden ebenfalls Verfügungen über die Judenabzeichen zu erlassen. Von den Schöffen und Gemeindeältesten der Stadt Pilsen ist uns ein Beschluss vom 3. September 1493 bekannt, der bestimmt: «dass alle einheimischen und fremden Juden, damit sie unter anderen Leuten zu erkennen seien, in jüdischen Kappen und ihre Weiber mit Schleieren mit breiten gelben Rändern einhergehen sollen ; im Falle der Nichtbefolgung sind 5 Groschen Strafe zu zahlen.»(14) Eine in den Prager Stadtbüchern eingetragene Bestimmung vom Jahre 1515 besagt: «Jeder Jude soll in der Kogelhaube und in Mänteln gehen (*v kuklách a v*

pláštſch), und wer von ihnen ohne Kogelhaube ergriffen wird, hat dem Richter zwei böhmische Groschen Strafe zu zahlen.» (15) 1531 wird der Judenhut zum letztenmal erwähnt. Er hat sich in Böhmen, wie kein anderes Judenkennzeichen, offiziell 300 Jahre lang erhalten, wenn auch nicht durchwegs in der Praxis, um dann einem anderen Abzeichen Platz zu machen.

II. Der gelbe Ring.

Als Böhmen und Mähren im Jahre 1526 unter die Herrschaft der Habsburger kamen, bestätigte Ferdinand I. bald den Juden alle Privilegien und versprach ihnen, ihre Rechte immer zu schützen. Die Macht der böhmischen Stände war aber so stark, dass er auf ihre judenfeindlichen Wünsche und Forderungen Rücksicht nehmen musste. Als 1531 der Bürgermeister und Rat der Altstadt Prag die Juden zwingen wollte, als Kennzeichen besondere Kappen zu tragen, trat die 1527 errichtete Böhmische Kammer (Raitkammer), die der kaiserlichen Hofkammer in Wien unterstellt war, aus fiskalischen Gründen für die Juden ein. Es kam auch nicht zu der geforderten Landesverweisung der Juden als 1540 einige von ihnen bei der unerlaubten Ausfuhr von Silber und Gold ins Ausland ertappt wurden. Dafür wurde jedoch von Ferdinand I. 1551 den Juden das Tragen eines besonderen Zeichens vorgeschrieben, nämlich der gelbe Ring. (16)

Die gelben oder roten Ringe, die die Juden auf ihren Kleidern, auf der Brust oder auf dem Rücken, die Jüdinnen an ihren Schleieren getragen haben, wurden in Frankreich, Italien, Spanien und Ungarn schon im 13. Jahrhundert vorgeschrieben. In den deutschen Ländern wurden sie erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts eingeführt und in Böhmen schliesslich 1551. Über die Einführung dieses Judenzeichens hat Ferdinand I. mit seinem Sohn Erzherzog Ferdinand, der Statthalter in Böhmen war, und mit den Landesbeamten längere Verhandlungen gepflogen, ehe das Mandat vom 10. Dezember 1551 veröffentlicht wurde. Danach war jeder einheimische und fremde Jude in den Ländern der böhmischen Krone verpflichtet, auf der linken Brustseite seines Oberrockes oder Kleides einen Ring in der Grösse des vorgeschriebenen Zirkels aus gelbem Tuch zu tragen. Diese Verpflichtung galt jedoch nur in den Städten und Dörfern, nicht aber bei Reisen auf der Landstrasse. Als Begründung zu dieser Verfügung wird wucherischer Handel und sonstige böse Taten der Juden angegeben, die sie zur Beeinträchtigung des christlichen Glaubens verüben. Bei Übertretung dieser Verordnung verwirkte der Jude zum

ersten- und zweitenmal sein Kleid, das er anhatte und alles, was er bei sich trug, wobei der Anzeiger davon die eine Hälfte und die zuständige Obrigkeit die andere Hälfte erhielt. Bei einer dritten Übertretung wurde der Jude samt Weib und Kind aus allen Ländern des Königs verwiesen.

Die durch den gelben Ring gekennzeichneten Juden waren nicht selten Angriffen und Verfolgungen ausgesetzt. Auch räuberische Überfälle kamen in der Weise vor, dass sich mehrere Personen zusammenrotteten und einen Juden, selbst wenn er den gelben Ring trug, in einen Hof zogen und ihm dort gewaltsam das Abzeichen abrißen. Da er nun kein Kennzeichen mehr hatte, nahmen sie ihm, dem königlichen Gebote entsprechend, seine Kleider mit allem, was er bei sich hatte, ab und gaben vor, ihn ohne Zeichen angetroffen zu haben. Andererseits kam es natürlich vor, dass ein Jude trotz der ihm drohenden schweren Strafe bemüht war, das Abzeichen zu verbergen. In Pilsen entstand deswegen im Jahre 1554 ein Streit: Ein Zeuge erzählt, «der Jude Lazar aus Prag tanzte bei der Frau Zlatník, ich wusste nicht, dass er ein Jude sei, da er ohne Zeichen in Beinkleidern und im Rock ohne Mantel tanzte, auch bezeugte ich ihm die Ehre, als ob er irgend ein anständiger Mensch wäre, erst dann, als man mit dem Juden zankte, habe ich an ihm das Zeichen erblickt.» (17)

Das Abzeichen des gelben Ringes hat sich in der Praxis vermutlich nicht allzu lange erhalten. Unter der Herrschaft von Maximilian II. und Rudolf II. wurde die Anordnung jedenfalls nicht überall beachtet, vor allem nicht auf dem flachen Lande, obwohl das Mandat von 1551 nicht ausser Kraft gesetzt worden ist. Nur der Bart, auf den die Rabbiner streng bei allen verheirateten Männern hielten, (18) wurde überall in der alten Form getragen. Den Juden in Wien hat Maximilian II. im Jahre 1571 vorgeschrieben, als Kennzeichen ein «gelbes Häubel» zu tragen; (19) Rudolf II. ordnete in einem Generalmandat an, dass die Juden in Österreich der Verfügung von 1551 entsprechend den gelben Ring tragen müssen. (20) Für die Juden in Böhmen und Mähren, für die ja offiziell noch das Mandat von 1551 galt, haben beide Herrscher keine eigenen Anordnungen erlassen, die das Tragen von Abzeichen betreffen. Von den Juden in Prag wird nur berichtet, dass sie 1604 in «Kopfhauben und Barettchen» herumgingen, wobei es sich nur um die übliche jüdische Tracht handeln dürfte. Dass unter Matthias II., König von Böhmen, Markgraf von Mähren, an sich ein Judenzeichen geboten war, geht aus dem Ernennungsdekret für Jakob Bassewi von Treuenberg (1570-1634) zum Hofjuden hervor. In diesem Dekret vom 18. August 1611 wird dem Bassewi gestattet, dass er «in Unseren Khünigreichen, erblichen Fürsten-thumben und Landen frei, sicher und ohne jüdische Zaichen durch-passieren ... müge.» (21) Im allgemeinen wird jedoch kein Judenzeichen

mehr getragen worden sein, denn 1650 droht die Böhmisiche Kammer mit der Auferlegung eines Zeichens, wenn die Juden weiterhin christliche Dienstmädchen beschäftigen. (22) Auch hatten die kaiserlichen Landesherren den Juden die Ausübung vieler Handwerke, ja sogar offene Läden in den meisten Marktplätzen erlaubt und in den Besitzungen Adeliger wurden sie in ihrer Geschäftstätigkeit kaum gehemmt. In den letzten Jahrhunderten hatte sich somit die Lage der Juden in Böhmen und Mähren durchaus erträglich gestaltet. (23) Von einem Judenzeichen geschieht erst wieder gegen Ende des 17. Jahrhunderts Erwähnung.

III. Die Halskrause.

Der Dreissigjährige Krieg und seine Folgeerscheinungen bewirkten eine wesentliche Verschärfung im Verhältnis der Juden zu den übrigen Bewohnern Böhmens und Mährens. Die Regierungszeit Kaiser Leopolds I. (1658-1705) brachte für die Juden eine Reihe von Heimsuchungen mit sich. Nachdem 1670 die Juden aus Wien vertrieben worden waren, liessen sie sich in grosser Zahl in Böhmen und Mähren, besonders in Prag, nieder. Die Judenverfolgungen in Russland um die Mitte des 17. Jahrhunderts veranlassten ferner zahlreiche russische Juden nach Galizien und Mähren auszuwandern. Diese nicht unbedeutende Zuwanderung von Juden verstärkte in den böhmischen Ländern die antijüdische Stimmung erheblich. (24) Leopold I. trug dieser judenfeindlichen Strömung dadurch Rechnung, dass er im Jahre 1670 die Einführung eines neuen Judenkennzeichens bestimmte, nämlich die Halskrause, die auch die Kröse, das Kröss oder das Gekräss genannt wurde.

Die aus Spanien hergekommene grosse Halskrause war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr modern. «Das Wesentliche dieses Kragens ist der grosse Umfang und die bretterartige Steifheit. Der Stoff, feineres oder gröberes Leinen, ist enger oder weiter röhrenförmig getollt, ein andermal knapp gefasst und in dichten Falten gereiht, dann wieder in vielen platten Quetschfalten zu vielen Lagen aufeindergelegt ...» (25) Am Anfang des 17. Jahrhunderts begann man die Krause nicht mehr steif, sondern weich zu tragen. Im zweiten Jahrzehnt kam die Halskrause ausser Mode, statt dessen trug man einen flachen Leinenkragen, der mit Spitzen umsäumt war. Gegen Ende des Jahrhunderts wurden Halstücher und Überschläge (um den Hals) getragen. Auch die Juden, besonders die deutschen, haben die gefaltete Halskrause als modernes Kleidungsstück getragen und behielten sie auch bei, als sie bereits ausser Mode war. Sie trugen sie am Sabbath und bei Festlichkeiten, aber ausschliesslich in ihrer



Böhmischer Jude mit Halskrause von 1727.

jüdischen Umgebung, wobei die Grösse der Krause die geistige und soziale Rangstufe des Trägers bezeichnete. (26)

Als im Jahre 1670 die feindselige Stimmung gegen die Juden besonders stark war, hat Leopold I. zunächst für Prag, das verhältnismässig viele Juden barg, zu ihrer Unterscheidung von den Nichtjuden die längst ausser Mode gekommene Halskrause eingeführt. Diese musste gross, gefaltet und von gelber oder grüner Farbe sein. Alle jüdischen Männer und Frauen vom 12. Lebensjahr an mussten sie in den Prager Städten tragen, nicht aber ausserhalb Prags. Lediglich in Teplitz mussten sie die im Jahre 1668 von der Ausweisung verschonten Juden ebenfalls tragen. (27) Die Halskrause war für ein Judenkennzeichen sehr geeignet, da sie durch ihre grelle Farbe weithin sichtbar war und frei getragen werden musste. Man konnte sie, um nicht als Jude zu erscheinen, nicht verbergen, sondern musste sie abbinden, was aber eine zu grosse Gefahr bedeutete. Im Zusammenhang mit der Krause wurde am 27. August 1670 von der Böhmischen Kammer eine Kleiderordnung herausgegeben, die den Juden und Jüdinnen mit Silber und Gold durchwirkte Kleider, goldene Ketten und Perlen um den Hals zu tragen, oder sonst eine Pracht an Kleidern zu treiben, verbot. Die Übertretung wurde mit 50 Reichstalern, im Falle der Nichteinbringung mit achttägigem Arrest bestraft.

In den Bestimmungen über das Tragen der Halskrause trat nach der Brandkatastrophe des Prager Ghettos vom Jahre 1689 eine Verschärfung ein. Hierzu trug ein Prager Jude, Jakob Weil, der 1691 bei einem Aufsehen erregenden grossen Diebstahl, bei dem er seine Halskrause nicht getragen hatte, erwischt worden war, nicht un wesentlich bei. Leopold I. erliess am 29. Dezember 1691 ein Dekret, worin alle Juden in ganz Böhmen verpflichtet wurden, als Kennzeichen «eine Sorte von Krösen» zu tragen; im Falle einer Übertretung seien sie empfindlich zu bestrafen.

Für die Juden auf dem flachen Lande hatte diese Bestimmung böse Folgen. Es kam zu Überfällen; die schon von weitem kenntlichen Juden wurden beraubt und misshandelt. Beschwerden der böhmischen Landesjudenschaft führten zu nichts. Da die Unsicherheit des Reisens aber die ganze Handelstätigkeit der Juden hemmte, fühlte sich auch der kaiserliche Hoffaktor in Wien, Samuel Oppenheimer, (28) in seinen Heereslieferungen behindert. Er setzte sich deshalb beim Kaiser für die Beseitigung der Kennzeichnung der Juden durch die Halskrause ein. Oppenheimer erreichte aber nur, dass die böhmischen Statthalter und Beamten mit ihm und seinen Leuten eine Ausnahme machten. Ausnahmen wurden auch sonst bei einigen Männern mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit für den Staat gemacht. Die ständigen Bemühungen der Juden um Abschaffung der Halskrause hatten schliesslich nach Zahlung von 6000 Gulden an die

Kaiserliche Hofkammer insoweit Erfolg, als die böhmischen Landjuden 1705 drei Jahre lang vom Tragen der Halskrause befreit wurden. Nach Ablauf der dreijährigen Frist ist die Krause für die böhmischen Landjuden wieder verbindlich gewesen, jedoch nur in den Städten und festen Wohnsitzen der Juden, nicht auf der Reise. Dies ist aus einer Anfrage zu ersehen, die die Landeshauptmannschaft von Mähren am 27. Juli 1727 an den mährischen Landesrabbiner Bernd Gabriel Eskeles (1692-1753) wegen Einführung der Krause als Judenkennzeichen für die mährischen Juden, so wie sie in Böhmen eingeführt ist, gerichtet hat. (29) Danach sollte die Krause nur in der Stadt oder dem sonstigen Aufenthaltsort, nicht aber auf der Reise verbindlich sein. Die verheirateten Frauen sollten einen Schleier tragen, die Mädchen hingegen nicht. Unter dem Druck der nichtjüdischen Kaufleute und Gewerbetreibenden hatten sich die mährischen Städte für die Einführung der Judenkennzeichnung eingesetzt, denn, «wenn die Juden sich wie Christen kleiden und unter ihnen wohnen dürften, würden sie dies nur dazu benützen, um bequemer Gelegenheit zu Diebstählen auszukundschaften.» (30) In Brünn mussten die Juden für den Einlass in die Stadt zur Verrichtung ihrer Handelsgeschäfte eine Gebühr von 15 Kreuzern entrichten, ihren Pass vorweisen und wurden daraufhin untersucht, ob sie die «Kress» (Krause) am Rock trugen. (31) Den Prager Juden haben die Franzosen während ihrer Besetzung Prags im Jahre 1741 das Tragen der Halskrause verboten. (32) Während des Exils der Prager Judenschaft kam die Halskrause gänzlich ab. (33)

IV. Der gelbe Fleck.

Die den Juden wenig wohlwollende Kaiserin Maria Theresia (1740-1780) beauftragte bald nach der Rückkehr der Prager Juden aus dem Exil die Repräsentation und Kammer, wie die seit 1748 vereinigte Statthalterei und Böhmische Kammer bis 1763 hiess, über das Tragen der ehemaligen Halskragen Erhebungen zu pflegen, um ein neues Kennzeichen festzusetzen. Sie liess sodann am 22. Mai 1750 den Prager Judenältesten mitteilen, dass vom 1. Juli 1750 ab alle ledigen jüdischen Burschen als Unterscheidungszeichen von den Nichtjuden auf dem rechten Arm, «wo der Umschlag endigt», ein zwei Finger breites und ein achtel Elle langes, gelbes Tuch, die Frauen und Mädchen aber ein dergleichen Stückchen Zeug von gelber Farbe auf ihren Stirnbinden aufgenäht tragen sollen. Die verheirateten Männer mussten kein Abzeichen tragen, weil sie an ihren Bärten ohnehin kenntlich waren. Die Prager Ältesten wurden beauftragt, diese Verfügung in den Synagogen gehörig kundzutun und über die

genaue Befolgung zu wachen. Der Gemeindeschreiber hat sie denn auch am 30. Mai 1750 in allen Synagogen verkündet. (34) Auf ein Bittgesuch hin durften die Frauen statt des gelben Fleckes ein gelbes Band an ihren Hauben tragen. Die ledigen Männer versuchten zuweilen, sich des Kennzeichens zu entledigen, weshalb die Kaiserin mit Reskript vom 30. Januar 1760 die neue Verfügung traf, dass die keinen Bart tragenden Juden anstatt des bisherigen gelben Fleckes einen ganzen gelben Aufschlag am linken Arm tragen sollen. Als Begründung wird «sündhafter Umgang» mit Christen angegeben. Unbestritten gab es von jeher Geschlechtsverkehr zwischen Juden und christlichen Mädchen und Frauen. (35) Wenn es in den Augen der Behörden auch Missfallen erregte, so bemühten sich die jungen Juden, vor allem in den letzten Regierungsjahren Maria Theresias, das gelbe Zeichen möglichst unsichtbar zu machen und sich nach der neuesten Mode zu kleiden. Die gänzliche Abschaffung des gelben Fleckes erfolgte jedoch erst unter Kaiser Joseph II. In einem Schreiben vom 13. Mai 1781 (36) an den Hofkanzler Graf Blümegen befahl er u.a.: «Übrigens sind auch alle jene demütigende und den Geist niederschlagende Zwangsgesetze, die den Juden einen Unterschied der Kleidung und Tracht oder besondere äusserliche Zeichen auferlegen, zu beseitigen.» Diese kaiserliche Anordnung wurde jedoch nicht ausgeführt, weswegen Joseph II., datiert Prag, 17. September 1781, erneut an den Hofkanzler schrieb: «Da ich sehe, dass die ergangene Hauptordnung wegen besserer Benützung der Juden und Abstellung der sie auszeichnenden Sachen ganz und gar nicht befolgt wird, da zu Brünn, wenn ein Jude zum Tore hineingeht, einen Siebenzehner zahlen muss und in Prag sie noch die gelben Ärmeln tragen. So wird die Kanzlei sorgen, dass die von mir anbefohlenen Sachen nicht *ad statum notitiae* genommen, sondern in Ausübung gesetzt werden, weil ich sonst diejenigen, die daran Schuld trügen, davor müsste verantwortlich machen.» (37) Am 12. Oktober 1781 erliess das Landesgubernium an alle Kreishauptleute ein Rundschreiben, wonach der bisherige «Unterschied in der jüdischen Tracht und Kleidung gänzlich abgestellt» werden solle.

Dadurch waren die Abzeichen, die die Juden fünfeinhalb Jahrhunderte tragen mussten, bis zur NS-Zeit beseitigt.

ANMERKUNGEN

- (1) G. Weil, *Geschichte der Kalifen*. Mannheim 1846, Bd. 1 S. 56 ; Bd. 2 S. 162 n. 1.
- (2) Karl Joseph v. Hefele, Alois Knöpfler, *Conciliengeschichte*, Bd. 5, Freiburg i. Br. 2 1886, S. 899 f. ; Moritz Stern, *Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden*. Bd. 2, Kiel 1895, S. 7 f.
- (3) *Kalendář Historický*. Praha 1590 zum 1. Januar ; Hájek von Libočan, *Böhmische Chronik*, ed. Joh. Sandel, 1596 S. 168.
- (4) Johann Franz Herrmann, *Geschichte der Israeliten in Böhmen*. Wien u. Prag 1819, S. 21 f. ; A. Stein, *Die Geschichte der Juden in Böhmen*. Brünn 1904, S. 4, u.a.
- (5) Zu Hájeks Erfindungen über die Juden vgl. Berthold Bretholz, *Geschichte der Juden in Mähren*. Erster Teil. Bis zum Jahre 1350. Brünn 1934. S. 15 Anm. 1 ; S. 28 f.
- (6) Hefele — Knöpfler (wie Anm. 2), Bd. 6, 1890, S. 104.
- (7) Emil Franz Rössler, *Die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. u. 14. Jahrhundert*. Prag 1852, S. 202.
- (8) *Fontes rerum Bohemicarum*. Prag 1873 ff., Bd. 3, S. 184 ; Gottlieb Bondy, Franz Dworský, *Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien*. Prag 1906, Bd. 1 S. 16 f. ; Čeněk Zíbrt, *Dějiny kroje v zemích českých*. Praha 1892, S. 353.
- (9) Zíbrt, a.a.O., S. 252, Nr. 138 u. 139.
- (10) Ant. Matějček, *Pasionál abatyše Kunhuty*. Praha 1922.
- (11) Rössler (wie Anm. 7), S. 367 f.
- (12) Anton Blaschka, *Die jüdische Gemeinde zu Ausgang des Mittelalters*, in : *Die Juden in Prag*. Festgabe der Loge Praga des Ordens B'nai B'rith zum Gedenktage ihres 25jährigen Bestandes. Prag 1927, S. 60 f.
- (13) Bretholz (wie Anm. 5), S. 153.
- (14) Bondy — Dworský (wie Anm. 8), S. 179.
- (15) Archiv der Stadt Prag, Buch Nr. 994, Bl. 86 ; Bondy — Dworský, a.a.O., S. 224, Anm. 50.
- (16) Abbildung des königlichen Mandats bei Hugo Gold, *Gedenkbuch der untergegangenen Judengemeinden Mährens*. Tel Aviv 1974, S. 137.
- (17) Zigmund Winter, *Dějiny kroje v zemích českých*. Praha 1893, S. 649.
- (18) Willibald Müller, *Urkundliche Beiträge zur Geschichte der mährischen Judenschaft*. Olmütz 1903, S. 69.
- (19) G. Wolf, *Geschichte der Juden in Wien*. Wien 1876, S. 27.
- (20) A. F. Pribram, *Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien*. Wien u. Leipzig 1918, Bd. 1 S. 34 f.
- (21) Bondy — Dworský (wie Anm. 8), Bd. 2 S. 825 ; K. Spiegel, *Die Prager Juden zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges*, in : *Die Juden in Prag* (wie Anm. 12), S. 138, 143 ; *Encyclopædia Judaica*, vol. 4, Jerusalem 1971, s.v. Bassevi.
- (22) Herrmann (wie Anm. 4), S. 61.
- (23) Felix Pribatsch, *Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert*, in : *Forschungen u. Versuche zur Geschichte d. Mittelalters u. der Neuzeit*. Festschrift für Dietrich Schäfer, Jena 1915, S. 586.
- (24) Vgl. W. Müller (wie Anm. 18), S. 33 ff.
- (25) Max v. Boehn, *Die Mode. Menschen u. Moden im 17. Jahrhundert*. München 1913, S. 88.
- (26) Ida Posen, *Judentrachten in Bayern*, in : *Menorah. Jüdisches Familienblatt*, Jg. 6, Wien u. Frankfurt a.M. 1928, S. 683.
- (27) Paul Wanie, *Geschichte der Juden in Teplitz*. Kaaden 1925, S. 26 ; Wilhelm Buchwald, *Aus der Geschichte der Juden in Teplitz-Schönau*, in : B'nai B'rith. Monatsblätter der Grossloge f. d. csl. Staat, Jg. 7, 1928, S. 162 f.
- (28) Vgl. Max Grundwald, *Samuel Oppenheimer und sein Kreis*. Wien u. Leipzig 1913.
- (29) Die Antwort des mährischen Landesrabbiners Eskeles ist abgedruckt in : W. Müller (wie Anm. 18), S. 68.
- (30) W. Müller (wie Anm. 18), S. 64.
- (31) H. Gold (wie Anm. 16), S. 22.
- (32) Z. Winter in : *Das Prager Ghetto*. Prag 1903, S. 52.

- (33) Noch bis zur Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren war die Halskrause eines der acht Kleidungsstücke, in denen die Prager Israelitische Beerdigungs-Bruderschaft (Chewra Kadischa) ihre Toten bestattete.
- (34) Salomon Hugo Lieben, *Handschriftliches zur Geschichte der Juden in Prag II*, in: *Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft*, Bd. 3. Frankfurt a.M. 1905, hebräische Abteilung S. 27.
- (35) *Germania Judaica*, Bd. II/1, Tübingen 1968, S. XXXII.
- (36) G. Wolf, *Judentaufen in Österreich*. Wien 1863, S. 208.
- (37) Ebenda S. 81.